

ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE

GZ. 2023-0.479.700

Wien, am 27.03.2023

Betreff: Beschluss über die Verlängerung der Anwendung von europarechtlichen Ausnahmen für die Dauer der General Escape Clause der Europäischen Union auf den innerösterreichischen Stabilitätspakt (ÖStP 2012) – Verlängerung auf das Jahr 2023

Beschluss:

Die COVID-19-Krise, der Krieg in Europa, beispiellose Energiepreiserhöhungen und anhaltende Störungen in der Lieferkette wirken sich auf den europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und in weiterer Folge auch auf den Österreichischen Stabilitätspakt (ÖStP 2012) aus:

Gemäß Artikel 11 ÖStP sind von der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden. Das Österreichische Koordinationskomitee stellt fest, dass die **allgemeine Ausweichklausel** (General Escape Clause, GEC) im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP; Aktivierung im Frühjahr 2020 durch die Europäische Kommission, bestätigt durch den ECOFIN) eine derartige Ausnahme ist.¹

Durch die Aktivierung der GEC verändern **Einnahmenausfälle und Ausgabenerhöhungen** durch die COVID-19-Krise, den Krieg in Europa, beispiellose Energiepreiserhöhungen und anhaltende Störungen in der Lieferkette die ÖStP-Zielwerte entsprechend. Diese fiskalischen Auswirkungen **sind** daher für die Dauer der GEC **zielerreichungsneutral im Rahmen des ÖStP 2012**. Die GEC wurde bisher für die Jahre 2020 bis 2022 aktiviert, daher fallen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, dem Krieg in Europa, den beispiellosen Energiepreiserhöhungen und den anhaltenden Störungen in der Lieferkette in diesen Jahren pauschal unter diese allgemeine Ausweichklausel. Für die Jahre 2020 bis 2022 werden einzelne Maßnahmen bei der Ermittlung der ÖStP-Ergebnisse keiner Kategorie zugeordnet.

¹ Die allgemeine Ausweichklausel (*General Escape Clause, GEC*) wurde im Rahmen des „Sechserpakets“ zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2011 eingeführt. Sie soll ermöglichen, in Reaktion auf eine umfassende Krisensituation in koordinierter und geordneter Weise von den regulären haushaltspolitischen Anforderungen auf EU-Ebene abzuweichen.

Die Europäische Kommission ist im Zuge ihrer Mitteilung über die wichtigsten Elemente des Frühjahrspakets des Europäischen Semesters 2022 zur Auffassung gelangt, dass die Bedingungen für die Beibehaltung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2023 und für ihre Deaktivierung ab 2024 erfüllt sind.² In dieser Mitteilung vom 23. Mai 2022 wird festgehalten: „Heightened uncertainty and strong downside risks to the economic outlook in the context of war in Europe, unprecedented energy price hikes and continued supply chain disturbances warrant the extension of the general escape clause of the Stability and Growth Pact through 2023.“

Daher wird die **bisherige Vorgangsweise** für die Jahre 2020 bis 2022 **auch auf das Jahr 2023 anzuwenden** sein.

Im Ergebnis bedeutet die Aktivierung und Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel für die ÖStP-Partner, dass die sich ergebenden Haushaltsergebnisse in den Jahren 2020 bis 2023 die Ziele des ÖStP definitionsgemäß erfüllen und somit sämtliche Fiskalregeln (insb die Art 4, 9 und 10) des ÖStP 2012 als eingehalten gelten. Sanktionsverfahren finden daher nicht statt. Da nach dem ÖStP 2012 in den Jahren 2020 bis 2023 keine Abweichungen festzustellen sind, erfolgen auch keine Buchungen auf dem jeweiligen Kontrollkonto. Kontrollkontobuchungen sind erst nach Auslaufen der GEC wieder vorzunehmen (Ausgangsbasis Kontrollkontostand 2019, wie vom Österreichischen Koordinationskomitee beschlossen).

Das Österreichische Koordinationskomitee hält fest, dass es durch den ggst. Beschluss zu keiner Änderung der geltenden Kostentragungsregelungen kommt.

² [2022_european_semester_spring_package_communication_en.pdf \(europa.eu\) \(Seite 12\)](#)